

Die Allmend Reiti zu Horgen : eine agrargeschichtlich Untersuchung

Autor(en): **Schnyder-Spross, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **52 (1932)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Die Allmend Reiti zu Horgen.

Eine agrargeschichtliche Untersuchung.

Von Dr. Werner Schnyder-Prof.

Inhaltsverzeichnis.		Seite
1. Einleitung		5
2. Quellen und Literatur		5
3. Die mittelalterliche Wirtschaftsmethode		6
4. Der Ursprung der Allmend Reiti		7
5. Lage und Umfang der Allmend		10
6. Die territoriale Voraussetzung der Nutzungsberechtigung		12
7. Die verschiedenen Kategorien der Nutzungsberechtigten		14
I. Die Personalberechtigung		15
a) durch Erbgang		15
b) durch Einkauf		16
II. Die Realberechtigung		17
a) die sechs Hofstätten in Horgen.....		17
b) die drei Hofstätten in Käpfnach.....		19
8. Arten und Inhalt der Nutzungsrechte		19
I. Das Weidrecht		19
a) die Ruhweide		21
b) die Weide für andere Haustiere		21
II. Das Pflanzrecht		22
III. Das Holzrecht		24
IV. Das Recht zur Gewinnung von Kalksteinen, Ziegel- lehm und Tonerde.....		26
9. Die Verwaltung der Allmend		28
I. Die Allmendgemeinde		28
II. Ausschüsse und Beamte		28
10. Die Allmend im 18. Jahrhundert		30
11. Der Uebergang zur Gegenwart.....		35
12. Schlußwort		37

Vorbemerkung der Redaktion. Die vorliegende Forschung, durchgeführt 1928/29, ist im Jahre 1930 als Manuskript für die Allmend-Genossen gedruckt worden. Doch wäre es schade, wenn die in mehrfacher Hinsicht recht interessante Untersuchung nicht weiteren Kreisen zugänglich gemacht würde. Daher bringen wir sie mit Zustimmung des Verfassers und des Vorstandes der Allmend-Korporation Reiti zu Horgen nochmals zum Abdruck. Für gütiges Entgegenkommen sei beiden Instanzen der beste Dank ausgesprochen.

1. Einleitung.

Die Allmend Reiti zu Horgen muß jedermann als ein seltsames rechtliches Gebilde erscheinen. Die Rechtswissenschaft versteht unter dem Begriff „Allmend“ schlechterdings eine öffentlichrechtliche Institution. Ob heute nun Korporationsgemeinden, Bürgergemeinden oder politische Einwohnergemeinden als Eigentümer der alten Gemeindemark auftreten, stets haftet daran der Charakter eines öffentlichen Gutes.

Wie ist es nun aber damit zu vereinbaren, wenn die Allmendkorporation Reiti heute kraft privatem Recht ihre Satzungen aufstellt, die Benutzungsweise des Landes und die Verwaltung des Allmendgutes nach eigenem Gutdünken, ohne jedes öffentliche Mitspracherecht regelt? Beruht dieser Zustand auf historisch getreuer Tradition oder liegt hier eine Enteignung von Gemeindeland durch eine private Interessengruppe vor?

Für die Lösung dieser Kernfrage ist eine geschichtliche Darstellung des mittelalterlichen Landbaues im allgemeinen, wie des Entwicklungsprozesses der Allmend im besonderen, unentbehrlich. Die dabei zutage geförderten eigenartigen Ergebnisse entbehren, obwohl sich die Handlung durchaus in einem lokalen Rahmen abspielt, auch für die allgemeine Agrargeschichte nicht eines starken Reizes. Es bleibt nur zu bedauern, daß infolge Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials nicht allen Einzelfragen eine wünschenswerte Klärung zuteil werden kann.

2. Quellen und Literatur.

Der Verlust der Horgener Dorf-Offnung, der wegleitenden Satzungen für die im Mai und Herbst abgehaltenen Versammlungen des Dorfgerichtes, macht sich bei diesem Anlaß überaus fühlbar; denn in den erhalten gebliebenen Offnungen der Nachbargemeinden sind juist die Grundzüge der Feldbebauung, sowie der Wald- und Weidnutzung festgelegt. Da des weitern sämtliche Gemeindeprotokolle aus der Zeit vor 1800 verschwunden sind, kann man nicht umhin, einzig auf die in der Korporationslade liegenden Dokumente abzustellen. Diese setzen sich jedoch fast ausschließlich aus Spruchbriefen zusammen. Die besiegelten Urkunden enthalten die Urteils-

sprüche der beiden Obervögte von Horgen, d. h. der beiden abwechselungsweise jedes zweite Jahr amtierenden und stillstehenden Ratsherren, des weitern, sofern die Parteien gegen den Spruch der Obervögte rekurrirten, die Entscheide der Oberinstanz, des Zürcher Rates. Sie sind beinahe vollständig in dem 1689 angelegten und 1777—85 ergänzten Allmendurbar kopiert¹⁾. Dasselbe enthält aus der Zeit von 1747—63 auch die wichtigsten Beschlüsse der Allmendgemeinde-Versammlung. Daneben muß aber noch ein spezielles Protokoll geführt worden sein; wenigstens hat ein Zufall ein solches aus der Zeit vom 14. November 1657 bis 15. Februar 1663 in die Hand gespielt²⁾. Daß im nämlichen Heft unmittelbar darauf das Protokoll der Egg-Gemeinde (1658—1662) folgt, hängt wohl damit zusammen, daß beiderorts die nämliche Person, wahrscheinlich der Landschreiber des Amtes, als Protokollführer waltete. Die modernen Protokollbücher setzen erst um 1874 ein.

Staatsarchivar Dr. J. H. Hoß ist in seiner aktenmäßigen Darstellung der „Rechtsverhältnisse an der Allmende Horgeregg“ auch der Allmend Reiti nähergetreten³⁾. Es gereicht zum besonderen Verdienst des Verfassers, ihre Rechtsnatur sofort richtig erkannt und klargelegt zu haben. Seinen Spuren sind denn auch Staatsarchivar Dr. Johannes Strickler⁴⁾ und besonders Dr. med. Carl Stäubli⁵⁾ gefolgt.

Wenn sich gleichwohl das Bedürfnis nach einer neuen historischen Darstellung geltend macht, so entspricht dies neben praktischen Erwägungen dem offensichtlichen Mangel einer systematischen, nicht nach chronologischen, sondern sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Bearbeitung.

3. Die mittelalterliche Wirtschaftsmethode.

Die Feldflur hatte im ausgehenden Mittelalter, dem Zeitpunkt, da die Allmend Reiti in Erscheinung tritt, die früh-

¹⁾ Archiv der Allmend-Korporation Reiti-Horgen. Wir zitieren in der Folge nur noch Allmendurbar oder Archivlade.

²⁾ Archivlade, Abteilung: Varia Nr. 9.

³⁾ Horgen 1866, Seiten 48/49.

⁴⁾ Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden, Horgen 1882, Seiten 59, 218, 449.

⁵⁾ Geschichte der Familie Stäubli von Horgen. Für die Familie als Manuskript gedruckt, 1916, Seiten 16 ff.

germanische Wirtschaftsform des Gemeinbesitzes aller an Grund und Boden schon längst abgestreift und war seit geraumer Zeit in den Privatbesitz der einzelnen Dorfgossen übergegangen. Die Bewirtschaftung des Bodens vollzog sich, soweit er sich für den Ackerbau eignete, nach dem sinnreichen System der Dreifelderwirtschaft. Die gesamte Feldmark zerfällt in drei Abschnitte, die drei Belgen. Diese unterstehen einem dreijährigen Turnus, der sich periodisch wiederholt und eine genaue Reihenfolge der Kulturarten bedingt. Zwei Jahre nacheinander wird die Belge angesät; das erste Jahr mit Winterfrucht, Korn oder Roggen; das zweite Jahr mit Sommerfrucht, Haber oder Gerste. Im dritten Jahr unterbleibt die Saat; das Land bleibt brach liegen. Der Ausdruck „brach“ rührt daher, daß der Boden im folgenden Frühsommer vor der Winterfaat umgebrochen wird. Der mittelalterliche Sprachgebrauch gibt dieser Arbeit die Bezeichnung „brachen“ und überträgt die gleiche Benennung auf den betreffenden Monat, den Brachmonat, Juni. Es lag dabei im Interesse des Bauers, in jeder Belge ein Stück Land zu besitzen, um alle Jahre Winter- und Sommergetreide ernten zu können.

Im Gegensatz zur Feldmark standen Wald und Weiden, das Allmendland auf der Horger Egg in gemeinsamem Eigentum. Sumpfiges und steiniges Gebiet, das sich für den Ackerbau nicht gut eignete und auch die Laubwälder mit ihren zwischen Bäumen und Gestrüpp wuchernden Gräsern dienten zur gemeinsamen Nuzung, zur Sömmierung des Viehes. Als Viehweiden fand ferner abwechslungsweise die brachliegende Belge und von der Ernte weg die Getreidebelgen, die sogenannten Stroffelfelder, auf denen das wuchernde Unkraut abgeweidet werden durfte, Verwendung.

Hier in der Weidefrage liegt nun der Einsatzpunkt für die Darstellung der Verhältnisse, welche zur Entstehung der Allmend Reiti führten.

4. Der Ursprung der Allmend Reiti.

Im Jahre 1466 war unter den Dorfleuten von Horgen offener Zwist ausgebrochen. Streitpunkt war das allgemeine Weiderecht auf dem Brachfeld. Aus verschiedenen gleichzeitigen Öffnungen des 15. Jahrhunderts wird ersichtlich, daß einzelne Teile der Brache zu privater Nuzung „einge-

schlagen“, d. h. zum Schutze vor dem weidenden Vieh eingezäunt werden durften. Das Zürcher Stadtbuch⁶⁾ bestimmt zwar schon 1410, daß jedermann, sobald die Frucht im „Imfang“, dem Einschlag, geerntet sei, derselbe geöffnet, d. h. der Baun entfernt werden müsse, damit das Vieh in die Stroffelweide gehen könne. Die Ausnutzung der Brache schritt jedoch zusehends fort. Einzelne scheuten selbst davor nicht zurück, mehr Brachland einzuhagen, als ihnen zu Eigentum gehörte⁷⁾. Die Gemeinde Wynau (Bern) setzte dieser Tendenz der Verringerung der Weideplätze in ihrer Öffnung einen besondern Artikel entgegen, in dem Sinne, daß nur soviel Brachland eingezäunt werden dürfe, als man zum Bepflanzen benötige⁸⁾.

Nicht weniger gut sind wir im benachbarten Feldmeilen über das selbstherrliche Einzäunen von Stroffelweid-Gütern unterrichtet. Dort hatte dieses unrechtmäßige Vorgehen nach dem alten Zürichkrieg (1436—1450) derart eingerissen, daß sich die Dorfleute von Meilen in den achtziger und neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts, als sich jene Landesgegend wieder auf den wirtschaftlichen Stand der Zeit vor dem Zürichkrieg heraufgearbeitet hatte, eines schönen Teiles ihrer dortigen Stroffelweiden beraubt sahen und in Zürich für ihre geschmälernten alten Rechte einzustehen gezwungen waren⁹⁾.

Ähnliche Vorgänge müssen in Horgen, wo der alte Zürichkrieg mit seinen Verwüstungen in noch weitaus stärkerem Maße die Boden- und Weidverhältnisse in Unordnung gebracht hatte, als dies auf dem rechten Seeufer der Fall war, eingetreten sein, als im Herbst 1466 der offene Konflikt ausbrach. Die Vertreter der sich streitenden Parteien brachten ihre Klagen vor den Rat zu Zürich¹⁰⁾. Die eine Gruppe stellte das Begehren auf Wiederherstellung des alt überlieferten Weidrechtes im ganzen Bereich der Brachzelge und der Stroffelweiden; die Gegner jedoch beharrten auf ihrer Sondernutzung; Bürgermeister und beide Räte erkannten die Schwie-

⁶⁾ Zürcher Stadtbücher, Band II, Seite 243.

⁷⁾ J. Grimm, Weistümer V, Seite 117, Öffnung von Neflingen (Thurgau).

⁸⁾ J. Grimm, Weistümer I, Seite 179.

⁹⁾ Diethelm Frey, Die Schnorf, Geschichte und Werdegang eines Zürcher Landleutegeschlechtes vom See, Zürich 1925, Seiten 12 und 79.

¹⁰⁾ Allmendurbar, Seiten 124—129.

rigkeit, in Ankenntnis der genauen Siedlungsverhältnisse, darüber ein Urteil abzugeben und übertragen die Lösung der Angelegenheit einer Dreierkommission, bestehend aus dem damaligen Obervogt von Horgen, Johannes Röuchli, sowie zwei Ratsmitgliedern, Heinrich Effinger und Heinrich Wyß. Dank ihrer Vermittlung einigten sich die Parteien, jedoch auf einen so radikalen Modus, daß er sich für die wirtschaftliche Weiterentwicklung Horgens von größter Auswirkung erweisen mußte.

Die „Reiti“, die oberste der drei Belgen, wird als eine gemeinsame freie Allmend erklärt. Die bis anhin auf der Reitzelge begüterten Dorfleute treten dieses, ihr eigenes Land unter Vorbehalt der Nutzung an die Allmendgenossenschaft ab. Die beiden untern Belgen bleiben im Besitze ihrer Eigentümer, sind aber vom Stroffelweidgang ausgeschlossen, „die sond dannenhin innligen“. Mit diesem bedeutsamen Schritt ist im Dorfe Horgen die Dreifelderwirtschaft, die anderwärts bis ins 18. und 19. Jahrhundert in Kraft bestand, bereits 300 Jahre früher aufgegeben worden.

Schwieriger gestaltete sich die Entschädigung der Besitzer für den Verzicht auf das Eigentumsrecht an dem bisher der Privatnutzung unterworfenen Allmendland. Mag auch bei der Einführung der Dreifelderwirtschaft jener Idealtypus vorgeherrscht haben, daß jedem Bauer in jeder der drei Belgen gleichviel Land gehörte, so haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Besitzverhältnisse naturgemäß geändert. Bei aller Gebundenheit des mittelalterlichen Wirtschaftslebens führten Erbgang und Käufe notwendigerweise auf der einen Seite zur Güteransammlung, auf der andern Seite zur Parzellierung. Angesichts dieser Ungleichheit der Eigentumsverhältnisse gestaltete sich die Expropriation des Allmendlandes durchaus nicht in einfacher Weise. Eine fünfgliedrige Spezialkommission nahm zu diesem Zwecke eine systematische Güterschätzung vor. Vorerst wurden die auf den Allmendgütern ruhenden Natural- oder Geldlasten, sogenannte Gülten, durch Grund und Boden in den beiden andern Belgen sichergestellt. Wegen der verschieden starken Verteilung der Besitzverhältnisse auf der Allmend galt es jedoch einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, indem jene Dorfleute, die nun der Weidgerechtigkeit auf der Allmend teilhaftig wurden, die aber nur wenig oder überhaupt

kein Stück Land auf der Allmend ihr eigen nannten, je einen Teil der auf dem Allmendland liegenden pfandversicherten Lasten übernehmen und deshalb die ehemaligen Besitzer in Form eines jährlichen Hypothekarzinses entschädigen mußten. Für die Ablösung dieses Zinses war der zwanzigfache Betrag vorgesehen; dabei blieb jedes Einspracherecht gegen die von der Kommission angeordnete Verteilungsmethode zum vornherein untersagt.

Die Neuregelung der Allmendverhältnisse erhielt endlich ihre Krönung durch die Ausarbeitung der ersten Statuten¹¹⁾. Dieselben halten freilich schon auf den ersten Blick keinen Vergleich mit denen der heutigen Zeit aus. Manche Frage wird überhaupt nicht gestreift, weil sie damals etwas Selbstverständliches bedeutete und auch die Grundsätze der Nutzberechtigung sind in ganz allgemein gehaltenen Normen gekleidet. Erst die Verwaltungspraxis des 16., 17. und 18. Jahrhunderts hat etliche wertvolle Zusätze beigefügt, welche speziellen Charakter tragen und daher einige Lichtstrahlen in die dunkle Vergangenheit der Allmend Reiti zu werfen vermögen.

5. Lage und Umfang der Allmend.

Die Allmend war seit den Tagen ihrer Gründung bis ins 19. Jahrhundert hinein durch die drei Eckpunkte: Kalkofen, Gehren und Teuffenbach, sowie durch das Mühletal fixiert¹²⁾.

Das Hochplateau der „Oberen Allmend“ war von der langsam ansteigenden „Unteren Allmend“ durch einen kurzen, aber deutlich markierten Steilhang geschieden. Im 18. Jahrhundert war die Abgrenzung zwischen dem obern und untern Teil aus betriebstechnischen Gründen durch Grün- und Lattenhäge, sowie Mauerwerk markiert¹³⁾.

Genauere Angaben über den Umfang des Allmendgutes sucht man vergebens in den vergilbten Urkunden der Archivalade. Unser ganzes Wissen aus der Zeit vor dem Eindringen der Französischen Revolution (1798) beschränkt sich auf einen einzigen, ganz zufällig anlässlich eines Prozesses angeführten Passus, wonach sich die für den Anbau eignende Feldfläche

¹¹⁾ Allmendurbar, Seiten 125—129.

¹²⁾ Allmendurbar, Seite 128.

¹³⁾ Allmendurbar, Seite 216.

im Jahre 1660 auf 80 Jucharten bezifferte¹⁴⁾. Dies dürfte ungefähr zwei Dritteln des unbewaldeten Areals entsprechen haben.

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts scheint man sich in gewissen, der Allmend feindlich gegenüberstehenden Kreisen ganz fabelhaften Vorstellungen hingegeben zu haben. 1809 redet der Kantonsprokurator Meyer in einer leidenschaftlich abgefaßten Eingabe an die Kommission der innern Angelegenheiten von 250 Jucharten¹⁵⁾ und 1813 wurden bei einer Zeugen-einvernahme sogar 500 Jucharten angegeben. Selbst die Angaben (180 Jucharten Feld und Wald) der Allmendgenossen scheinen noch reichlich überseht¹⁶⁾; denn nach Berechnungen um 1880, seit welchem Zeitpunkt eine sukzessive Veräußerung einzelner Landparzellen einsetzt, hat das Allmendgut höchstens 125 Jucharten Feld und 30 Jucharten Wald betragen. Die Abtretung des Schießplatzes brachte einen Verlust von maximal einer halben Juchart¹⁷⁾ und nicht das unverständliche Ausmaß von 125 Jucharten, wie leider in einer gedruckten Arbeit zu lesen steht¹⁸⁾.

Das Allmendland war von Anbeginn durch Marchsteine abgesteckt. Bei den von Zeit zu Zeit stattfindenden Kontrollgängen konstatierte man des öftern einen Abgang einzelner Steine, so daß im Jahre 1747 zwecks Vermeidung allfälliger Streitigkeiten zur genauen Aufzeichnung des Standortes jedes einzelnen Marchsteines geschritten wurde. 1747¹⁹⁾ wie bei der Neumarchung von 1816²⁰⁾ waren die Distanzen zwischen den einzelnen Steinen mit den Meß-Einheiten Klafter und Schuh gewertet. Bei der Abänderung von 1854 anlässlich der Korrektion des Egg-Sträßchens treten an deren Stelle Fuß und Zoll²¹⁾.

Die Allmend bedurfte des weitern einer Einfriedung. Als einer der ersten Paragraphen war in den Statuten von 1466 festgelegt, daß jedermann von seinen Gütern, die an die All-

¹⁴⁾ Archivalde, Varia Nr. 10.

¹⁵⁾ Archivalde, Varia Nr. 33.

¹⁶⁾ Archivalde, Varia Nr. 38.

¹⁷⁾ Allmendurbar, Seite 265.

¹⁸⁾ Dr. Carl Stäubli, Seite 31.

¹⁹⁾ Allmendurbar, Seiten 92—102.

²⁰⁾ Allmendurbar, Seiten 245—250.

²¹⁾ Allmendurbar, Seite 254.

mend stoßen, einen guten Fridhag zu erstellen und in Ehren zu halten habe. Soweit nicht schon ein Grünhag bestand, durfte das notwendige Holz im Allmendholz geschlagen werden. Durchbrach das auf den Privatgütern weidende Vieh jedoch den Hag zur Zeit, da die Allmend mit Saat bepflanzt war, so hatte der Eigentümer des betreffenden defekten Hagstückes auch für den an der Kultur angerichteten Schaden aufzukommen²²⁾.

Das Zaunholz für die durch die Allmend führende Zuger Handelsstraße wurde durch den Bannwart in den Eggwaldungen angewiesen²³⁾.

6. Die territoriale Voraussetzung der Nutzungsberechtigung.

Das Statut von 1466 hatte den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß nur den Allmendgenossen die Allmendgerechtigkeit, d. h. das Nutzungsrecht auf der Allmend als Weide- oder Pflanzland zustehe. Die Allmendgenossen hinwiederum setzen sich grundsätzlich nur aus Dorfleuten zusammen²⁴⁾, jenen Grundbesitzern, die im eigentlichen Dorfkern innerhalb des Dorfetters, der den engern gegen den äußern Dorfteil abgrenzte, saßen. Leider haben wir den Verlust jenes bedeutungsvollen Stats zu beklagen, auf dem nicht nur die Namen der Gründer der Allmend Reiti, sondern auch gerade jene Detailbestimmungen (wieviel Haupt Vieh der einzelne auf die Weide führen durfte, oder welchen Zinsbetrag der eine einzakassieren konnte, der andere zu bezahlen hatte) aufgeführt waren, die uns einen lückenlosen Einblick in die innere Struktur der Allmend gestattet hätten.

Es ließ sich nicht abwenden, daß das Statut von 1466 für die Entscheidung allfälliger Rechtskonflikte, welche sich nach Ablauf einer gewissen Zeit naturgemäß einstellen mußten, nicht genügen konnte. Wie war besonders jener Vorgang rechtlich zu beurteilen, wenn Allmendgenossen Haus und Hof veräußerten und sich außerhalb des Allmendkreises, der zur Nutzung berechtigte, niederließen? Als diese Frage zum ersten-

²²⁾ Allmendurbar, Seite 126.

²³⁾ Allmendurbar, Seite 127.

²⁴⁾ Allmendurbar, Seite 124.

mal ventiliert wurde (1545, 7. August²⁵), waren es bereits nicht weniger als dreizehn ehemalige Allmendgenossen, die sich aus dem Dorfe Gorgen auf die verschiedenen umliegenden Höfe: Teuffenbach, Rain, Lettenwiesen, Lewersmatten, Gehren, Raßeren, Heubach (damals Heimbach), Ebnet, Brunnenwiesli, Herdener und Tannenbach, hinausgezogen waren. Verwandtschaftliche und freundschaftliche Bande — die Weggezogenen zählten zu den teilweise heute noch bekannten Geschlechtern Gorgens: Biber, Horner, Knup, Mänteler, Nußbaumer, Ryser, Stäubli, Stapfer, Suter, Weibel — hatten sich bis anhin stärker erwiesen als die strengen Vertragsbestimmungen. Und auch die vier Männer, die vom Zürcher Rat dazu bestellt waren, obige Streitfrage zu lösen, schlugen den alten Rechtsbestimmungen ein Schnippchen, indem sie den 13 „Aeußeren“ gestützt auf die von den meisten vorgebrachten Argumente — ererbtes Recht seit 60, 70 und 80 Jahren — die Allmendgerechtigkeit auch von Rechts wegen zuerkannten. Sollten diese dreizehn Höfe jedoch wieder in andere Hände übergehen, so hatte sich der neue Besitzer, sofern er nicht schon Allmendgenosse war, in die Allmendgenossenschaft einzukaufen. Immerhin fand man 1548 endlich den Mut, allen weiteren Versuchen, noch andere Bauernhöfe in den Allmendkreis einzubeziehen, den Riegel zu stoßen, indem die Grenzlinie, welche die allmendgenössigen Güter umfaßte, topographisch genau festgelegt wurde²⁶):

„Deß ersten, so facht der ummkreyß der alment gnössigen gütter an, am see by der Genßwisen, unnd by der Genßwisen unnd dem karebacher ufhin biß an die almennt, darnach beschlüßt dann die almennt den ummkreyß biß an Rhalchoffen, dannethin gadt er obi an der Knöüwbrechen ufhin biß an daß thobel, da des Bernhartsbach abhin lofft und by dem thobel dem Bach nach ufhin biß an die landtstraaß, die gen Einsidlen gadt, unnd by der landtstraaß wider in her biß an die allment, darnach hinen an der allment uffhin unß an der Wynmannen matten, unnd under der Wynmannen matten ufhin biß an die Egg, unnd darnach beschlüßt die Egg den umkreyß mit der march unnd zünung,

²⁵) Allmendurbar, Seiten 137—140.

²⁶) Allmendurbar, Seite 11.

so unnder der Egg uß unnd ußhin gadt biß an Rüde Goldennmanns matten, genant Ruffs Rütty, unnd by Rüde Goldennmanns matten, unnd Anderes Bibers unnd Harttmann Widmers güttern nider biß an die bilgery straß, unnd von der bilgery straß hinder dem Hünerebül nider an die lanndtstraß unnd unnder derselben lanndtstraß anhin biß an Ueli Schäpis gütteren nider biß an See.“

7. Die verschiedenen Kategorien der Nutzungsberechtigten.

Gleichzeitig erstellte man einen Etat sämtlicher Allmendgenossen. Dieser am St. Jörgen-Tag 1548 aufgenommene Rodel — als Schutzdeckel dienen zwei Pergamentseiten eines katholischen Meßbuches aus dem Mittelalter — bildet, da das älteste Verzeichnis von 1466 schon früh abhanden gekommen sein muß, das bedeutendste Dokument in der Archivlade der Allmendgenossenschaft²⁷⁾. Leider haben die späteren Korporationschreiber die durch Tod und Nachwuchs eingetretenen Veränderungen in der Mitgliederbewegung durch Streichung und Nachträge eingetragen, so daß es nur durch Vergleichung der Handschriften und Tintenfarben gelingt, den Mitgliederstand von 1548 statistisch zusammenzustellen.

Die Tabelle gliedert sich in vier Abteilungen, wobei die Zugehörigkeit der zwei ersten Gruppen auf personeller, diejenige der zwei letzten auf sachlicher Grundlage, dem Besitz einer Hoffstatt, beruhen:

- a) „Diß hienach volgend sinnd die, da man guett wüssen threytt das sy des dorffs unnd der allmennt rechtung ereerpt hannd“: 34²⁸⁾.

²⁷⁾ Original in der Archivlade, Abteilung: Varia Nr. 3. Abschrift: Urbar, Seite 11.

²⁸⁾ Dr. Carl Stäubli hat für seine Familienchronik leider nur die Abschrift benutzt. Es ist ihm dadurch entgangen, daß zum mindesten vier verschiedene Schreiber das Verzeichnis ergänzt haben. So ist es zu verstehen, daß Dr. Stäubli (Seite 19) eine um mehr als das Doppelte übersehte Zahl 72 anführt. Ein ähnlicher Fehlschuß passierte Dr. Stäubli bei der Addition der Partizipanten am Gesellenhaus zu Horgen, wie ich bereits vor 6 Jahren in meiner Arbeit: Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14.—17. Jahrhundert, Verlag Gebr. Leemann 1925, Seiten 29—31, nachgewiesen habe.

- b) „Diß hienach geschribnen personen habennd des dorffs unnd der allmennt rechtung mit ein anndern erkoufft und bezalt“: 14²⁹).
- c) „Diß sinnd die hoffstattenn, so allmentgnössig sind“: 6 (Hünerbül, Heilibach, Herdiner und 3 Hoffstätten im Dorf.)
- d) „Diß sinnd die dry hoffstatten zue Käpfnacht mit irer rechtung nach innhalt des alten almenntrodels“: 3.

Zwei weiteren Gruppen gegenüber wird vorläufig eine abwartende Stellung eingenommen:

- e) Die oben erwähnten dreizehn Besitzer der umliegenden Hoffstätten werden trotz obrigkeitlicher Intervention erst dann von den Allmendgenossen als vollgültige Inhaber anerkannt, wenn sie wieder in den eigentlichen Dorfrayon zurückkehren.
- f) Waisenkneben, die von ihrem verstorbenen Vater die Allmendgerechtigkeit ererbt haben, werden erst eingetragen, wenn sie sich mit eigenem Haushalt im Dorfe niederlassen.

I. Die Personalberechtigung.

Die durch den Wohnsitz innerhalb des Allmendkreises bedingte persönliche Berechtigung konnte auf zwei Arten erworben werden:

a) Durch Erbgang.

Das Recht der Mitgliedschaft an der Allmend ging in der Regel beim Tode eines Korporationsmitgliedes auf die nächste Generation über, blieb aber auf die männlichen Nachkommen beschränkt. Die weitere Frage, ob nur ein Sohn oder alle Söhne, sowie in welchem Zeitpunkt die angehenden Männer in den Kreis der Nutzungsberechtigten eintreten durften, erhielt 1558 ihre rechtliche Fixierung³⁰). Es mag merkwürdig erscheinen, daß dieses Thema erst 100 Jahre nach der Gründung der Allmend angeschnitten wurde. Die gerade durch die Reformation mit Strenge durchgeführten Reislaufverbote haben wohl am meisten zur Bevölkerungs-

²⁹) Stäubli: 18.

³⁰) Das Original ist nicht verloren, wie im Urbar Seite 38 bereits 1744 geschrieben wurde. Es befindet sich in der Archivalde, Varia Nr. 5, und enthält bedeutsame Bestimmungen, die in der Abschrift, Urbar Seite 32 resp. 36, weggelassen sind.

vermehrung beigetragen, die sich hinwiederum selbstverständlich auch auf das landwirtschaftliche Betriebssystem auswirken mußte. Die rechtliche Seite erhielt dabei eine besondere Note, falls mehrere Söhne auf das väterliche Allmendrecht Anspruch erhoben. Die Lösung wurde in der Weise gefunden, daß allen Söhnen gleiches Recht zugesprochen wird, d. h. jedem Sohn wird eine volle Allmendgerechtigkeit zuerkannt, sofern zwei Hauptbedingungen: die Gründung eines eigenen Hausstandes und der Wohnsitz im engeren Dorfkreis erfüllt sind. Allen ledigen Söhnen, seien es nun zwei oder sechs, die beieinander in einem einzigen Haushalte leben, steht jedoch nur ein einziges Allmendrecht zu.

b) Durch Einkauf.

Bereits das Statut von 1466 hatte den Fall vorgesehen, daß Allmendgenossen ihre Güter wieder verkaufen würden³¹⁾. Schon damals war als Grundsatz festgelegt worden, daß die betreffenden Güter zuerst den Dorfleuten angeboten werden müssen und erst wenn sich unter denselben kein Käufer finden sollte, an „Aeußere“, d. h. außerhalb des Allmendkreises Gesessene oder überhaupt an Auswärtige abgegeben werden dürfen. Traf aber letzterer Fall zu, und erstrebte der Fremde auch die Dorf- (Holz) und Allmend- (Weide) Gerechtigkeit, so hatte dieser sein Anliegen den Geschworenen, dem heutigen Gemeinderat, vorzubringen. Diese Behörde entschied über Aufnahme in den Dorf- und Allmendverband und bestimmte die Einkaufssumme.

Mit der beträchtlichen Bevölkerungsvermehrung kam die Einkaufspraxis allmählich außer Gebrauch. Mit der Aufnahme des Heinrich Wirk von Erlenbach, der die Tochter des verstorbenen Allmendgenossen und Heibachhofbesizers Heinrich Menteller geheiratet und zugleich den Hof übernommen hatte, erfolgte 1588 der zweitletzte Einkauf mit 15 Pfund³²⁾; und auch die allerletzte käufliche Erwerbung des Allmendrechtes durch Heinrich Burckhartt muß noch in die Zeit vor der Jahrhundertwende fallen, denn der nämliche Mann bekleidet 1595 bei einem rechtlichen Austrag bereits das Amt eines Anwaltes der Allmend³³⁾.

³¹⁾ Allmendurbar, Seite 125.

³²⁾ Allmendurbar, Seiten 66—68.

³³⁾ Allmendurbar, Seite 44.

II. Realberechtigung.

Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, daß nicht mehr einzelnen Personen, sondern Sachwerten, Hoffstätten, die Allmendnutzung zusteht. Auch hier lassen sich zwei Kategorien unterscheiden:

- a) Die sechs Hoffstätten innerhalb des Allmendkreises setzen sich folgendermaßen zusammen³⁴⁾:
1. „Hanns Stouben hoffstatt uff dem Hünerbül.“
 2. „Des goßhuß hoffstatt im Heylembach bewirbt iek Heini Biber.“
 3. „Des Briesenmanns hoffstatt im Herdiner bewirbt iek Rudolff Hoffacher.“
 4. „Item meyster Widmers hoffstatt zue Horgen im dorff bewirbt iek Elßbeta Bererin, die kremerin.“
 5. „Item Jegklin Fheereren hoffstatt. Diese weißt niemans meer.“ (Zusatz vom Jahre 1636:) „Disere hoffstatt ist widerumb funden und bewirbt sy dißmahl Hanns Wirk.“
 6. „Denne der kilchen zue Horgen gehörige hoffstatt, so allwegen ein pfarer alda bewirbt.“

Die Ursache dieser Sonderstellung wird in keiner Urkunde erläutert. Sie ist vielleicht dadurch begründet, daß sich der eine oder andere Hof nicht im Eigenbesitze des darauf wohnenden Bauers befunden hat, sondern von demselben lediglich als Lehen bewirtschaftet wurde. Für die Hoffstatt im Heilibach steht die lehensrechtliche Abhängigkeit vom Fraumünsterstift fest. Für den Pfarrhof, der sich übrigens erst im 17. Jahrhundert den 5 andern Hoffstätten zugesellte, war dieser Modus schon deshalb naheliegend, weil die Pfarrherren durchwegs von auswärts zuzogen und vielfach nach Verlauf von wenigen Jahren wieder eine andere Gemeinde antraten. Ob die lehensrechtliche Motivierung auch bei den übrigen vier Hoffstätten zutrifft, bleibt eine offene Frage. Der Urteilsbrief vom 17. Juni 1572³⁵⁾ bestimmt lediglich, daß jeder Hoffstatt nur eine Allmendgerechtigkeit zustehe. Falls jedoch ein Nichtallmendgenössiger, Fremder, eine der Hoffstätten erwerben sollte, blieb derselbe wie dessen Söhne nur solange im Besitze

³⁴⁾ Allmendurbar, Seite 26.

³⁵⁾ Allmendurbar, Seiten 36/37.

der Allmendnutzung, als er den Hof behielt. Hinterließ ein Bauer jedoch mehrere Söhne, so übertrug sich die Allmendgerechtigkeit hinwiederum lediglich auf den einen Sohn, der in die Fußtapfen des Vaters trat und den Hof übernahm; die anderen Brüder blieben vom Nutzungsprivilegium ausgeschlossen.

Das Allmendrecht der Widmerschen Hoffstatt wurde 1586 auf den vom Landvogt Hans Konrad und dessen Bruder Hans Sch. Escher übernommenen Meierhof übertragen³⁶⁾, allerdings belastet mit dem Servitut, jedes zweite Jahr abwechselungsweise mit Zacharias Schinz einen „Fasel- und einen Wucherstier“³⁷⁾ zu halten. 1675 trat eine weitere Verschiebung ein, indem der damalige Besitzer des Meierhofes, Hans Schmid der Jüngere, das damit verbundene Allmendrecht inklusive das Servitut der Stierhaltung um 120 Gulden an den Seiler Jakob Schäppi auf Bleuwelsmatten verkaufte³⁸⁾. Es ist klar, daß durch diesen Verkauf bei der Bevölkerung im Laufe der Zeit unklare Vorstellungen über den Charakter der Sonderstellung dieser sechs Hoffstätten hervorgerufen wurden; es ist auch durchaus verständlich, wenn zu Beginn des 18. Jahrhunderts zwei weitere Hoffstattbesitzer, Jörg Staub vom Hünerbühl und Hans Stäubli im Herdiner, ohne jede Skrupel die auf ihren Höfen haftenden Allmendrechte an bisher nicht allmendgenössige Dorfleute, Heinrich Streuli und Gerbermeister Götschi, käuflich abtraten. Als die Allmendgemeinde dagegen Protest erhob und die Angelegenheit am 17. Juli 1705 den beiden Obervögten zum rechtlichen Austrag vorlegte³⁹⁾, stand zu erwarten, daß die beklagte Partei ihr Vorgehen mit der eben erwähnten Uebertragung eines Allmendrechtes vom 18. März 1675 als einen Präzedenzfall begründen würde. Scheinbar war die Allmendgemeinde rechtlich im Nachteil; und dennoch gelang es ihren Anwälten, diese Motivierung mit dem Hinweis darauf auszuschalten, daß anno 1675 besondere Verhältnisse vorgelegen hätten. Damals sei mit der Verlegung der Wucherstier-Pflicht auf die Bleuwelsmatte für die Allmendgemeinde im allgemeinen und die Jugend im be-

³⁶⁾ Allmendurbar, Seite 54.

³⁷⁾ Einen iunaen und einen Zuchtstier.

³⁸⁾ Archivlade, Varia Nr. 11.

³⁹⁾ Allmendurbar, Seite 162.

sondern ein offensichtlicher Uebelstand beseitigt worden. Die Vertragsbestimmung von 1572, wonach nicht allmendgenössige Besitzer einer dieser sechs Hoffstätten nach deren Verkauf auf das Nutzungsrecht zu verzichten haben, bildete das Hauptbeweismittel, um darzutun, daß das Allmendrecht nicht getrennt von einer dieser 6 Hoffstätten verkauft werden dürfe. Die bereits abgeschlossenen Käufe mußten wieder rückgängig gemacht werden.

b) Die Nutzungsberechtigung der drei Hoffstätten zu Räßfnach steht wohl im Zusammenhang mit dem Servitut, auf der Allmend Reiti Kalksteine zu brechen, Ziegel und Hafenerde zu graben.

Bot schon dieses Sonderrecht Anlaß zu mancherlei Beschwerden, so trugen die über den Nutzungsanteil der Räßfnacher eingetretenen Meinungsverschiedenheiten, die sich durch ein ganzes Jahrhundert hinauszogen, das übrige dazu bei, das gegenseitige Verhältnis der Horgener zu den Räßfnacher Genossen zu trüben; und selbst, als dieser Frage 1660 eine befriedigende Lösung zuteil wurde⁴⁰⁾, mangelte es auch fortan nicht an Gelegenheiten zu unerfreulichen Situationen. Erst am 2. Januar 1888 erfolgte die Ausscheidung der drei Räßfnacher Hoffstätten aus der Allmendgenossenschaft⁴¹⁾. Während jedoch der Allmendwald bis heute als gemeinsame Korporationswaldung bestehen blieb, wurde 1888 das den Räßfnachern zustehende Wies- und Pflanzland abgetreten.

8. Arten und Inhalt der Nutzungsrechte.

I. Das Weiderecht.

Langwierige Streitigkeiten wegen Mangel an Viehplätzen hatten 1466 den Anlaß dazu gegeben, die Reitzelge von nun an als Viehweide zu verwenden. Das Weiderecht war bei der damaligen Wirtschaftsform mangels jeder Stallfütterung das wichtigste Nutzungsrecht. Gestützt auf frühere Erfahrung zog man dabei von Anfang an für den Auftrieb des Viehes auf die Allmend bestimmte Grenzen.

In dem schon des öftern erwähnten, leider abhanden gekommenen Allmendrodel von 1466 war aufs genaueste fest-

⁴⁰⁾ Allmendurbar, Seite 143.

⁴¹⁾ Allmendurbar, Seite 268.

gelegt, wieviel Stück Vieh der einzelne Bauer auf die Weide treiben durfte. Auf diese Weise sollte verhindert werden, daß die Weide im Sommer mit mehr Vieh befahren wurde, als der Bauer überwintern konnte.

Die Macht der gesellschaftlichen Entwicklung ließ jedoch im Laufe der Zeit auch in diesem Grundsatz eine Bresche schlagen. Angesichts der wachsenden Ungleichheit der Besitzverhältnisse drohte kinderreichen Familien, falls sich verschiedene Söhne verheirateten, vielfach Verarmung; andere Nutzungsberechtigte wandten sich irgendeinem Handwerk zu, neben dem sie nur noch wenig oder überhaupt keine Landwirtschaft treiben konnten. Für diese ganze Gruppe erwies sich in diesem Falle das Allmendrecht möglicherweise völlig illusorisch. Die Benachteiligten, die nicht in der Lage waren, Vieh mit eigenem Heu zu überwintern, hatten ein Recht in der Tasche und besaßen doch nicht die Mittel, um es nutzbringend auszuüben. In Berücksichtigung dieser Sachlage gewährte die Allmendgemeinde am 7. Mai 1606 allen diesen Allmendgenossen, eine einzige Kuh über den Winter durchzufüttern, während des Sommers eine Kuh zu dingen und diese Dingkuh auch auf die Allmend zur Weide zu führen⁴²⁾. Wie rapid diese unerquicklichen Verhältnisse immer weiter fortschritten, beweist eine um 1660 aufgestellte statistische Uebersicht⁴³⁾:

30 erbliche Personen führen 79 Haupt auf die Weide und können dieselb. auch überwintern	
38 „ „ „ 38 „ Sommervieh auf d. Weide	
6 Hofstätten zu Horgen „ 18 „ auf die Weide und können dieselb. auch überwintern	
3 „ zu Rappnach „ 13 „ auf die Weide und können dieselb. auch überwintern	
<hr style="width: 20%; margin: auto;"/> 148 Haupt	

Die von einigen Großbauern geplante Opposition vermochte angesichts der offensichtlichen Mißstände und der numerischen Stärke der wirtschaftlich Schwachen nicht durchzudringen.

⁴²⁾ Allmendurbar, Seite 70.

⁴³⁾ Archivalde, Varia Nr. 10.

a) Die Ruhweide.

Der größte und gewöhnlich auch der beste Teil des Weidelandes wurde als Ruhweide benutzt. Es handelte sich dabei um die sogenannte Heimkuhweide, d. h. wegen der Nähe der Wohnstätten konnten die Rühr täglich in ihre Ställe zurückkehren. Die Auf- und Abfahrtszeiten mögen nicht immer genau eingehalten worden sein; insbesondere die am nächsten liegenden Höfe glaubten sich mehr Recht anmaßen zu dürfen, so daß die beiden Obervögte von Horgen sich 1702 veranlaßt sahen, für die Sommerzeit die Auffahrt auf 5 Uhr abends und die Heimkehr auf 7 Uhr morgens anzusetzen⁴⁴⁾. Für jedes Haupt wird bei Uebertretung der Frist 36 Schilling Buße gefordert. 1716 sah man sich genötigt, diese Verfügung auch auf die Regentage auszudehnen⁴⁵⁾.

b) Die Weide für andere Haustiere.

Obwohl Pferde den Graswuchs schädigen, besaßen gleichwohl vereinzelt Allmendgenossen das Recht, ihr Pferd auf die allgemeine Allmendweide zu führen. Dem Ziegler Heinrich Stapfer von Käpfnach war außer für vier Rühr und vier Kälber der Zutritt auch für drei Pferde gestattet⁴⁶⁾. Zwei dieser Roß-Weidrechte gingen in anderen Besitz über und sind bezeugt für die Untere Mühle 1589 und für die Hoffstatt Hans Widmers 1615⁴⁷⁾.

Dem Ziegler von Käpfnach war 1716 das Privilegium zuerkannt worden, sein Pferd, solange es im Ziegelbetrieb keine Verwendung fand, auch tagsüber weiden zu lassen⁴⁸⁾. Dieses Vorrecht wurde 1795 durch einen Zürcher Ratsbeschluß trotz starker Opposition erhärtet⁴⁹⁾.

Je zwei Hoffstätten waren verpflichtet, jedes zweite Jahr abwechselungsweise einen Fasel- und einen Wucherstier zu halten.

Das Abweiden durch Schafe und Ziegen wurde 1702 als ein höchst schädliches Unterfangen für ewige Zeiten unter-

⁴⁴⁾ Allmendurbar, Seite 116.

⁴⁵⁾ Allmendurbar, Seite 214.

⁴⁶⁾ Allmendurbar, Seite 126.

⁴⁷⁾ Allmendurbar, Seite 78.

⁴⁸⁾ Allmendurbar, Seite 214.

⁴⁹⁾ Allmendurbar, Seiten 234—238.

sagt⁵⁰). Diesem Verbot hatte sich 1706 auch der Löwenwirt Heinrich Götschi zu fügen, der versuchte, seine von Jahr zu Jahr zum Schlachten aufgekauften Schafe und Ziegen auf die Allmend zur Weide zu treiben⁵¹).

II. Das Pflanzrecht.

Die Zelge Reiti ist wohl mit vollem Vorbedacht als Allmend ausersehen worden. Das Terrain eignete sich in hervorragender Weise nicht nur als Viehweide. Auch für den Ackerbau ließ sich wohl in ganz Horgen kein zweites Hochplateau im Ausmaß von 80 Fucharten auffinden, das eine ebenso vorteilhafte Bodengestaltung aufgewiesen hätte. Wie war es jedoch möglich, beiden Bodenbenutzungssystemen gleichzeitig Geltung zu verschaffen? Aus dem Schweigen der ältesten Quellen darf man vielleicht schließen, daß in der Gründungsperiode von der Nutzung als Ackerland noch abgesehen wurde. Mit der zunehmenden Bevölkerung schien es jedoch geboten, auch das Allmendland für die Sicherstellung des Brotbedarfes heranzuziehen. Eben der erstmals 1545 erwähnte Aufbruch der Allmend war durch eine vorausgegangene Teuerung bewirkt⁵²). Das Vieh konnte während dieser Zeitspanne nicht auf der Allmend weiden. Dem Bauer, für den es schwer hielt, seine Tiere durchzufüttern, blieben die Waldungen auf der Egg als einzige Möglichkeit offen. Die vom Eggvorstand vorgebrachten Klagen über den im Holzbestand zu befürchtenden Schaden fruchteten angesichts der mißlichen Situation nichts.

Dreißig Jahre später wird das Allmendland bereits drei Jahre nacheinander (1572—74) aufgebrochen und angesät⁵³). Aus späteren Einträgen des 17. Jahrhunderts⁵⁴) geht hervor, daß sich diese dreijährige Bestellung des Feldes im Zeitlauf von 10 Jahren abgewickelt hat. Sieben Jahre werden der Weidenuzung und drei Jahre der Ackerutzung reserviert. Man bezeichnet dieses Betriebssystem als Egarten oder Feldgraswirtschaft. Sie tritt sonst nur im höheren, regenreicheren

⁵⁰) Allmendurbar, Seite 116.

⁵¹) Allmendurbar, Seite 168.

⁵²) Johannes Strickler, Geschichte aus der Gemeinde Horgen, Seite 211.

⁵³) Allmendurbar, Seite 33.

⁵⁴) Archivrade, Varia Nr. 10.

Hügellande mit stark vorherrschendem Steilterrain auf, in Gebieten, die für die Einführung der Dreifelderwirtschaft ganz und gar nicht in Frage kamen.

Die Allmendgenossen waren für den Feldbau in mehrere Rotten abgeteilt. Jeder Rotte wurde durch das Los ein Feldabschnitt zugewiesen, und hier erhielt jeder einzelne vom „Baumeister“, dem Vorsitzenden je einer Rotte, für drei Jahre einen Streifen Land als Sondernutzung zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Ein Schönheitsfehler zierte freilich dieses Parzellierungssystem. Waren wie im Jahre 1660 75 Mann auf 9 Rotten zu verteilen, so traf es pro Rotte 8 Mann; außerdem blieb ein Rest von 3 Allmendgenossen. Diese wurden für den Ausfall jährlich mit 5 Gulden entschädigt. Trat dann in der Folge durch einen Todesfall eine Vakanz ein, so rückte der älteste der 3 Ersatzmänner nach. Waren jedoch deren mehr als 5 vorhanden, dann erhielt jede Rotte ein weiteres Glied zugeteilt. Die nicht besetzten Anteile wurden in diesem Falle verkauft⁵⁵). War ein Kleinbauer oder Handwerker nicht in der Lage, den ihm zugefallenen Teil zu bestellen, so konnte er dessen Anpflanzung einem andern Allmendgenossen innerhalb der Rotte pachtweise übertragen⁵⁶).

Die Größe des Feldrechtes wurde mit der Zunahme der Nutzungsberechtigten immer kleiner. Bereits 1660 traf es auf einen Allmendgenossen (74) kaum eine Zuchart.

Die Verteilungsweise der Allmendlose gab des öftern Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten. Umstritten war die Hauptfrage, ob die Zahl der einzelnen Allmendgenossen oder die Zahl ihrer weideberechtigten Tiere als Verteilungsquotient für die einzelnen Pflanzparzellen maßgebend sei. Die Inhaber der drei Rappnacher Hofstätten setzten alle Hebel in Bewegung, um letzterer Auffassung Geltung zu verschaffen; denn ihr damaliger Viehstand von 15 Haupt versprach einen Anspruch auf ein Mehrfaches der bisher zugewiesenen drei Allmendanteile. Die Fehde dauerte beinahe hundert Jahre. 1572 verlangten die Rappnacher erstmals eine ihrer Viehstärke entsprechende Zuteilung von 10 Pflanzparzellen⁵⁷). Für das

⁵⁵) Allmendurbar, Seite 112.

⁵⁶) Allmendurbar, Seiten 34/35.

⁵⁷) Allmendurbar, Seite 33.

laufende Jahr wiesen die Allmendgenossen ihr Ansinnen ab; sofern die Allmend auch in den beiden folgenden Jahren 1573 und 1574 angesät werde, stellte man den Entscheid den fünf Geschworenen anheim. Die drei Petenten ließen sich durch den ersten Mißerfolg durchaus nicht einschüchtern. Im Gegenteil: die alle 10 Jahre wieder einsetzenden Saatperioden von 1596, 1606, 1616, 1626, 1636 wurden regelmäßig mit einem Geplänkel durch die Rappnacher eingeleitet⁵⁸⁾. 1636 stellten die drei Rappnacher die Allmendgemeinde vor die Alternative: entweder gebt ihr uns die Erlaubnis, einen Sechstel der Allmend anzupflanzen, oder wir ziehen es vor, einen Weideplatz für 13 Haupt Vieh einzuzäunen. Die Allmend unterzog sich diesem Ultimatum und überließ ihnen 1639 und 1649 je einen Sechstel des bebaubaren Landes, 13 Fucharten. Dieses Entgegenkommen wäre wohl auch weiterhin zugestanden worden, wenn die Rappnacher bei der Verteilung des Landes für die Saat des Jahres 1659 nicht selber untereinander Händel angefangen hätten. Der Streit kam vor die Geschworenen, und letztere vertraten nach einer eingehenden Prüfung die Ansicht der urkundlichen Unterlagen, daß den drei Rappnachern nicht mehr als drei andern Genossen zustehe. Die Rappnacher gaben sich damit nicht zufrieden und appellierten an den Rat von Zürich, dessen Spruchbrief vom 26. April 1660 den goldenen Mittelweg wählte⁵⁹⁾, indem die Allmend in Zukunft in 10 Abschnitte geteilt und den Petenten durch das Los einer dieser 10 Teile angewiesen werden soll. Die neun übrigen waren den erblichen Allmendgenossen und den sechs Hofstätten zu Horgen vorbehalten. Dieser Kompromiß soll für ewige Zeiten bestehen und auch dann, wenn sich die Allmendgenossen noch mehr vermehren sollten, in Rechtskraft bleiben.

III. Das Holzrecht.

Des an das Mühletal angrenzenden Allmendholzes wird bereits im Statut von 1466 als eines unentbehrlichen Requisites Erwähnung getan; denn seiner bedurfte man für die Erstellung des „Fridhages“, der Einzäunung der Allmend gegenüber den anstoßenden Privatgütern. Es vergehen dann aber volle 200 Jahre, bis die Einzelheiten der Allmendnutzung deutlich zutage treten.

⁵⁸⁾ Allmendlade, Varia Nr. 10.

⁵⁹⁾ Allmendurbar, Seiten 140—143.

Die am 15. Februar 1663 abgehaltene Allmendgemeinde befaßte sich speziell mit Holzangelegenheiten⁶⁰⁾. Es geht daraus hervor, daß jeder Allmendgenosse für sich und seine Haushaltung jeden Herbst einen Holzanteil erhielt. Genügte dieser für den häuslichen Bedarf nicht, so durfte man auch kaufweise Holz erwerben. Das gekaufte wie zugeteilte Holz war jedoch auf alle Fälle bis Mitte März abzuholen: nachher erhielt jedermann freien Zutritt zum Sammeln von Raff- und Leseholz. Immerhin wurde diese Verordnung hinfällig, wenn ein milder Winter eintrat und dann das Holz nicht auf Schlitten hinuntertransportiert werden konnte.

Für Holzfrevel galten sehr strenge Bestimmungen: „für frevel, es were mit stücken ald niderhauwen düren oder grünen holzes“ war eine Buße von 5—10 Pfund vorgesehen, je nachdem der Delinquent zu den Allmendgenossen zählte oder nicht⁶¹⁾. Ein Allmendgenosse konnte unter schwerwiegenden Umständen von der Feld- und Holzberechtigung sogar vollständig ausgeschlossen werden.

Außer der Nutznießung als Brennholz stand die Verwendung für die Instandhaltung der Bäume in Frage. Bestanden die Bäume früher zur Hauptsache aus Grünhecken, so hatte man dieselben, als sie in Abgang gerieten, allmählich durch Lattenhäge ersetzt. Als sich aber die Rappnacher Genossen, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dazu verpflichtet wurden, den Hag vom Täufelbach an den Hagen-Rain bis an das Ende des Müllitales auszubessern, das erforderliche Holz wiederum aus der Allmend-Waldung zu verschaffen hofften, erhoben die Horgener Genossen bei den Obervögten dagegen Beschwerde⁶²⁾: In den letzten Jahren sei für die Erstellung der Bäumung im Korporationsholz soviel Raubbau getrieben worden, daß das Holz fast aufgebraucht sei. Ihrem Einwand, die Verwendung der Allmendwaldung für Baumholz sei von den Vorfahren unter der freilich nicht schriftlich fixierten Bedingung geschehen, daß die bestehenden Grünhäge nicht aufgehoben würden, war die innere Berechtigung nicht abzusprechen. Soweit das Müllital reichte, war ein anderer

⁶⁰⁾ Archivalde, Varia Nr. 9.

⁶¹⁾ Archivalde, Varia Nr. 9.

⁶²⁾ Allmendurbar, Seiten 144—150.

Modus freilich nicht durchführbar, da das Recht der Holznutzung für die Baunstellung in diesem Gebiete speziell verbrieft war (1599). Für den Hagen-Rain, d. h. den Abschnitt von Läuferbach bis zum Müllital, wurde für das laufende Jahr noch einmal Dispens bewilligt. Bis der Lattenhag aber wieder defekt werde, sei inzwischen wieder ein Grünhag anzulegen, es sei denn, der Lattenhag werde auf eigene Kosten instandgestellt. Um allen weiteren zu erwartenden Streitigkeiten vorzubeugen, kam 1669 ein Vergleich zustande⁶³), wonach der größte Grundbesitzer von Räpfnach, Landis, gegen die Bezahlung von 100 Gulden auf das Holzrecht verzichtete und die Bäume in Zukunft auf eigene Kosten erstellte. Diese Abfindungsart schien auch anderwärts so vorteilhaft, daß auch die 22 übrigen Anstößer an das Allmendland diesem Verfahren ihre Zustimmung gaben⁶⁴). Auf diese Weise konnte nicht nur mancher Rechtsgang verhütet werden, es war auch der richtige Weg für die Sanierung der Allmendwaldung gefunden.

IV. Das Recht zur Gewinnung von Kalksteinen, Lehm und Hafenerde.

Bei der Gründung der Allmendgenossenschaft 1466 lastete dieses Servitut auf Heini Stappers von Räpfnach Gütern; der Ziegelhof blieb ausdrücklich davon ausgeschlossen⁶⁵). Doch bereits am 22. Juli 1560 wird ein Schiedsspruch gefällt⁶⁶), wonach der Ziegler Peter Müller, der 1529 die Stapperschen Güter erworben hatte, so viele Kalksteine⁶⁷), Ziegellehm und Hafenerde graben dürfe, als für den Ziegelhüttenbetrieb in Räpfnach erforderlich sei. Der freie Verkauf von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln wird gestattet, nicht aber derjenige von Ziegellehm und ungebrannten Kalksteinen. Der Stadt Zürich seien jährlich zwei „ledinen“ Hafenerde abzutreten. Die Gruben sollen nach Beendigung der Ausbeutung jedoch

⁶³) Allmendurbar, Seite 86.

⁶⁴) Allmendurbar, Seite 151.

⁶⁵) Allmendurbar, Seite 126.

⁶⁶) Allmendurbar, Seite 48.

⁶⁷) Es handelt sich um bituminöse Süßwasserkalke — umgewandelte alte Seekreiden voll Schnecken- und Schnecken- und Mergelkalke; vgl. Emil Lettsch, Die schweizerischen Molassekohlen östlich der Reuß, in: Beiträge zur Geologie der Schweiz, geotechnische Serie, Lieferung 1, Seite 26, Bern 1899.

dermaßen zugedeckt werden, daß das Steinmaterial unten und der gute Grund oben zu liegen komme. Eine Zusatzbestimmung vom 23. Februar 1562 droht bei Nichtbefolgung dieser Maßnahmen mit 1 Mark Buße⁶⁸⁾. Im weitern sei darauf zu achten, daß die Allmend nicht an verschiedenen Orten aufgebrochen, sondern daß eine einzige Stelle intensiv bearbeitet werde. Die Ausbeutung muß jedoch so stark betrieben worden sein, daß die Allmendgenossen in ihrer Nutzungsberechtigung gehindert wurden. Die vor dem Zürcher Rat vorgebrachten Klagen richteten sich speziell gegen die stadtzürcherischen Ziegler, die zwar von alters her auf der Allmend den Kalkstein brachen, jedoch in letzter Zeit erheblichen Schaden angerichtet haben⁶⁹⁾. Den Zürcher Ziegler wird von nun an an den von Allmendgenossen genau bezeichneten Stellen und mit Beschränkung auf die Wintermonate die Materialgewinnung gestattet. Ueberdies ist von jeder „ledinen“ Kalkstein ein Betrag von 6 Bazen an die Allmendkasse abzuliefern.

Nach mehrhundertjähriger Ausbeutung scheint der Kalksteinbruch Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr erstklassiges Material geliefert zu haben. Der Ziegler Johannes Landis proponierte daher der Allmendgemeinde die Ueberlassung eines andern Steinbruches auf dem Allmendterritorium⁷⁰⁾. Die Allmendvorsteherschaft erklärte sich am 22. Februar 1785 bereit, die Konzession versuchsweise auf eine andere Bruchstelle, „Linden by der straaf ald gaß vor dem Gehren“ zu übertragen. Der alte Steinbruch sei jedoch gleichwohl so lange zu benützen, bis die Verwendbarkeit des neuen Fundortes einwandfrei feststehe. In diesem Falle lag dem Ziegler die Pflicht ob, den alten Platz so gut als möglich wieder aufzufüllen, auszubebenen und zuoberst gute Erde aufzutragen. Der Ziegler hatte überdies während der nächsten 6 Jahre die um ihr Pflanzland gekürzten Allmendgenossen zu entschädigen.

Einige Zeit zuvor war Landis bei Grabungen auf seinen eigenen Gütern auf Steinkohlen⁷¹⁾ gestoßen. Landis installierte nun auch einen neuen Kalk- und Ziegelofen, der es ermög-

⁶⁸⁾ Allmendurbar, Seite 52.

⁶⁹⁾ Allmendurbar, Seite 62.

⁷⁰⁾ Allmendurbar, Seite 228.

⁷¹⁾ Es handelt sich nach Emil Lettsch, a. a. O. S. 31/32, nicht um eigentliche Steinkohle, auch nicht um Braunkohle, sondern um Molasskohle.

lichte, den Kalch mit Steinkohlen zu brennen. Der dabei erzielte intensivere Betrieb erforderte aber zugleich eine größere Gewinnung von Stein- und Lehmmaterial, welcher Umstand hinwiederum eine weitere Beschränkung des nutzbaren Allmendlandes bewirkte. Die von Oberst Hirzel am 9. Oktober 1785 erzielte Einigung der Parteien betreffs der als Kompensation zugestandenen Entschädigung lautete auf einen einmaligen Betrag von 600 Pfund⁷²⁾.

9. Die Verwaltung der Allmend.

I. Die Allmendgemeinde.

Die Allmendgemeinde, die heutige Genossenversammlung, repräsentiert als oberstes Organ die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten. Der 2. Januar, der heute als feststehender Termin der ordentlichen Genossenversammlung ausserkoren ist, wird 1745 erstmals erwähnt⁷³⁾. Schon damals war dieser Tag speziell der Abnahme der Allmendrechnung vorbehalten, und es wurde bei diesem Anlaß das „Berchteligeld“, der Erlös aus dem öffentlich versteigerten Obstertrag von den auf der Allmend stehenden Schattenbäumen, sowie von Sträui, abgegangenen Bäumen und Dürholz unter die Genossen verteilt. Dringende Geschäfte führten jedoch die Genossen auch während des Jahres mehrmals zusammen.

Mit gesetzgebenden Funktionen ausgestattet, kam die Genossenversammlung immer und immer wieder in die Lage, die rechtlichen Voraussetzungen des Nutzungsrechtes an konkreten Fällen zu diskutieren und zumal wenn die Zeit heranrückte, da die obere Allmend zum Säen ausgegeben und verteilt wurde, die damit zusammenhängenden grundlegenden Fragen zu beraten und verbindliche Beschlüsse zu fassen.

II. Ausschüsse und Beamte.

Es ist eine Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Verwaltungspraxis, einen möglichst kleinen Apparat zu beanspruchen. So verrichteten die fünf Geschworenen der Gemeinde Horgen nicht allein die Amtsfunktionen des heutigen Gemeinderates; ihnen war in der vorreformatorischen Zeit auch die Vorsteher-

⁷²⁾ Allmendurbar, Seite 230.

⁷³⁾ Rächenbuch umb der Allmendgenossen zu Horgen auf Reithi habendes Guth.

schaft für die Egg übertragen, und selbst der auf privatrechtlicher Grundlage geschaffenen Allmendgemeinde standen die fünf Geschworenen als Exekutive vor. Zur Zeit der Gründung der Allmend erhoben sich für diese gemeinsame Verwaltung von öffentlichen und privaten Organisationen um so weniger Schwierigkeiten, als die meisten Dorfleute auch nutzungsberechtigte Allmendgenossen waren. Als sich jedoch im 16. Jahrhundert zahlreiche Einwanderer einstellten, die lediglich in das Dorf, nicht aber in das Allmendrecht aufgenommen wurden, sah man sich mit der Zeit veranlaßt, eine Korrektur vorzunehmen. 1595 betrug ihre Zahl bereits 45 männliche Stimm-berechtigte. In Anbetracht dieser Tatsache verfügte ein obrigkeitlicher Spruch, es sollen bei der Neuwahl zu Anfang Mai nur noch drei Geschworene von den Allmendgenossen, die übrigen zwei Geschworenen von den nichtallmendberechtigten Dorfleuten gestellt werden. Für Allmendsachen waren jedoch nur die drei Allmendgeschworenen verantwortlich⁷⁴).

Den Geschworenen war insbesondere die finanzielle Verwaltung übertragen. 1660 beschließt die Allmendgemeinde, daß die Geschworenen, die mit der Rechnungsstellung im Rückstand geblieben seien, dieselben sofort in Ordnung zu bringen und der Gemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten hätten. In Zukunft habe die Reinschrift der Einnahmen und Ausgaben durch den Landschreiber zu erfolgen, worauf sie der Gemeinde vorzulegen sei. Es möchte im übrigen mit größerer Sparsamkeit geamtet und beträchtlichere Ausgaben ohne Wissen und Willen der Gemeinde nicht durch Verkauf von Allmendholz ausgeglichen werden.

Die Beamtung eines Allmendsekkelmeisters tritt erst 1745 in Erscheinung⁷⁵). Er bildete mit den 3 Geschworenen fortan die Allmendvorsteherchaft.

Den Baumeistern lag die Organisation der Verteilung des Ackerlandes ob. Sie waren die Vorsitzenden von je einer Rotte, einer der ursprünglich 6, später 10 Arbeitsgruppen, in welche sich die Allmendgenossen bei der Bestellung des Feldes gliederten.

⁷⁴) Allmendurbar, Seite 44.

⁷⁵) Rechenbuch.

10. Die Allmend im 18. Jahrhundert.

Bei den gewaltigen Einbußen durch die furchtbar hausenden Pestepidemien hatte sich die Zahl der Allmendgenossen (exklusive Käpfnach) in der Zeitspanne von 1548—1660 von 54 bloß auf 74 zu heben vermocht. Erst die mit der Industrialisierung der Landbevölkerung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer stärker werdende Bevölkerungsmehrung ließ die nutzungsberechtigten Genossen von 1660 bis 1756 um 40 Mann auf 114 anschwellen. Damit war eine gewisse Sättigung erreicht; denn noch 1780 zeigt das Barometer beinahe den nämlichen Stand.

Angeichts dieses erklecklichen Zuwachses schien es angezeigt, ein neues Mitgliederverzeichnis anzulegen. Dasselbe wurde 1773 ausgeführt, und zum praktischen Gebrauch ist jedem Geschlecht eine Stammtafel beigegeben. Auf diese Weise ließ sich ohne lange Untersuchungen nachprüfen, ob der Anwärter einen rechtmäßigen Anspruch erheben konnte oder nicht.

Aus dem Jahre 1780 ist des weitern ein Baumeisterrodel erhalten geblieben, der einen vortrefflichen Einblick nicht nur in die Organisation des Rotten-Systems, sondern auch in die Stärke der einzelnen Geschlechter vermittelt. Diese sind teilweise mit einer ganz bedeutenden Anzahl von Vertretern beteiligt. So stellen die

Hüni	30
Biber	26
Stäubli	21
Huber	17
Stünzi	7
Gugolz	3
Rysler, Schinz, Suter, je 2 ..	6
Leuthold, Schäppi, je 1	2
3 ungenannte Hofstättenbesitzer	3

115, wovon 25 Handwerker

Dabei ist zu beachten, daß seit 1548 nicht weniger als 23 allmendgenössige Geschlechter ausgestorben waren; wie die Berner, Biedermann, Bollier, Brun, Burckhart, Graffeneger, Hoffacher, Horner, In der Ouw, Knup, Ründig, Menteller,

Michel, Misch, Moll, Moser, Müller, Nußbaumer, Raafz, Stapfer, Vischer, Widmer und Wirkz.

Eben der Vermehrung der Bevölkerung ist es wohl zuzuschreiben, wenn im 18. Jahrhundert ein neues Nutzungssystem Eingang fand. Jede Erhöhung der Einwohnerzahl verursacht einen größeren Nahrungsmittelverbrauch. Um jedoch mehr Pflanzland zu gewinnen, mußte auf der andern Seite die Viehweide beschränkt werden. So kam man dazu, das ganze Areal in eine obere und in eine untere Allmend zu scheiden. Je ein Teil wurde sieben Jahre lang als Weide, der andere Teil als Pflanzland verwendet. In den nächsten sieben Jahren waren die Rollen vertauscht.

Es kommt nicht von ungefähr, wenn sich die Zunahme der Genossen aber auch in einer erheblichen Steigerung rechtlicher Streitfälle kundtut. Es kommen dabei folgende Spezialpunkte zur Sprache:

I. Sind anormale Kinder eines Allmendgenossen nutzungsberechtigt?

Am 6. April 1755 gab die Allmendgemeinde mehrheitlich ihre Zustimmung zu dem von Leutnant Konrad Hüni, im Rothweg, zugunsten seines „thorachten und presthaften“ Bruders Jakob Hüni gemachten Vorschlag, derselbe möchte des von seinem Vater, dem Hauptmann Hans Sch. Hüni, im oberen Koblhoppen ererbten Allmendrechtes auch teilhaftig werden⁷⁶⁾; dem von anderer Seite erhobenen Einwand, der kranke Bruder führe keinen eigenen Haushalt, wurde entgegnet, daß dies unter den nun einmal obwaltenden Umständen nicht zu umgehen sei; die Hauptsache sei ja, daß zwischen den verheirateten und ledigen Brüdern Gütertrennung bestehe. Da jedoch Jakob Hüni keine Arbeit verrichten konnte, sah man davon ab, ihm einen Feldteil zuzuweisen und entschädigte ihn hierfür mit einem Geldbetrag von 5 Gulden, wie man auch jene andern Allmendgenossen abzufinden pflegte, die erst nach Beginn der mehrjährigen Pflanzzeit in den Kreis der Nutzungsberechtigung aufgenommen wurden.

Am 19. März 1756 meldete sich bereits der zweite Petent, Jakob Stäubli der Jüngere, namens seines Bruders Heinrich

⁷⁶⁾ Allmendurbar, Seite 106.

Stäubli aus dem Herdiner⁷⁷⁾. Diesmal drang der Antrag nicht nur nicht durch; der Konsequenzen wegen wurde auch die vor Jahresfrist Jakob Hüni eingeräumte Entschädigung rückgängig gemacht. Die Opposition, welche sich an die Bestimmung, daß jeder Genosse eigenen Rauch (Haushalt) führen müsse, festklammerte, erreichte sogar, daß Jakob Hüni den bereits erhaltenen Betrag retournieren mußte.

II. Sind Kinder eines Allmendgenossen erberechtigt, auch wenn sie nicht in Horgen geboren sind?

Verließ ein Allmendgenosse das Dorf Horgen, so ging er der Nutznießung an Weide, Feld, Wald und Obst verlustig; bei seiner Rückkehr wird ihm ohne weiteres wieder volle Nutzung zuteil. Die Schwierigkeit bestand jedoch darin: fällt der erbliche Anspruch der Kinder dahin, sobald dieselben nicht auf einem allmendgenössigen Hof zu Horgen geboren sind? 1614, den 16. Juni, sah sich die Allmendgemeinde vor diese Frage gestellt⁷⁸⁾. Dem Schreiber Jakob Melchior Hüni von Horgen war zur Zeit, als er auf Befehl des Rates von Zürich zu Thalwil die Landtschreiberei versah, der Sohn Hans Heinrich geboren, der damit prinzipiell des Privilegiums eines Dorfkindes verlustig ging. Dieser Vorgang war früher wohl schon des öftern eingetreten; wahrscheinlich sind die Petenten durchwegs abgewiesen worden. Hüni jedoch konnte sein Ansinnen nicht abgeschlagen werden, denn er hatte seine Verbindung mit Horgen nicht aufgegeben; Haus und Hof waren unverkauft in seiner Hand geblieben und bewirtschaftet worden.

1769, den 7. Juli, erneuerte sich diese Sachlage⁷⁹⁾. Der Geschworene Jakob Hüni hatte sich vorübergehend in der Enge bei Zürich niedergelassen, und in dieser Zeit war ihm ein Sohn beschieden worden. Als 10 Jahre später der Großvater starb, kehrte dessen Sohn mit seiner Familie nach Horgen zurück. Die Allmendgerechtigkeit wurde ihm nicht im geringsten streitig gemacht. Erst bei seinem Tode versuchte ein Teil der Allmendgenossen, dem jungen Obermüller den Eintritt zu verwehren, da er nicht in Horgen geboren sei. Doch auch diesmal ließ

⁷⁷⁾ Allmendurbar, Seite 111.

⁷⁸⁾ Allmendurbar, Seite 23.

⁷⁹⁾ Allmendurbar, Seite 190.

sich die Tatsache, daß der Hof, auf dem die Hüni saßen, in der kritischen Zeit nicht aus der Hand gegeben wurde, nicht abstreiten. Das Urteil der beiden Obervögte lautete denn auch zugunsten Jakob Hüni.

Die dieser Beweisführung zugrunde liegende Rechtsauffassung wurde am 25. August 1769 dahin präzisiert⁸⁰⁾, daß in Zukunft, wenn ein Allmendgenosse aus dem Bezirk der allmendgenössigen Güter wegzieht, Haus und Hof jedoch nicht verkauft, das Horgener Gemeinderecht nicht aufgibt und sich auch anderwärts nicht einkauft, ihm, seinen Kindern und Enkeln männlichen Stammes nach Rückkehr ohne weiteres die volle Nutzung zufallen solle.

III. Ist eine Kombination von Hoffstattrecht und erbmäßig erworbenem Recht zulässig?

Auf dem Hof Hünerbühl, einer jener sechs Hoffstätten, mit deren Besitz stets eine Allmendgerechtigkeit verbunden blieb, saß seit Jahrhunderten die Familie Staub. Auch sie wies die Tendenz auf, sich stark zu vermehren.

Schon Hans Heinrich Staub (1638—71) hatte fünf Söhne hinterlassen, von denen zwar zwei kinderlos starben und ein Dritter auswanderte⁸¹⁾. Hatte sich diesmal die Ueberfättigung noch zurückdämmen lassen, so wurde die Frage in der übernächsten Generation wieder akut. Der vierte Sohn Hans Jakob stellte zwei Enkel und der fünfte Sohn Georg sogar deren drei; von diesen verzogen sich wieder zwei auf den Hof Stocker. Laut Vertrag von 1572 zog dieser Wegzug den Verlust des Allmendrechtes nach sich. In dieser Notlage kam die überraschende, aktenmäßig überlieferte Tatsache zustatten, daß im Genossenrodel von 1548 ein Hans Staub auf dem Hünerbühl einerseits unter denen, die die Allmendgerechtigkeit ererbt haben, wie auch unter den Hoffstattbesitzern figurirt⁸²⁾. Es schien deshalb die Annahme berechtigt, daß die Staub zur Zeit der Erwerbung des Hünerbühls bereits im Besitze des Allmendrechtes waren. Dieser doppelte Anspruch ist in der Zwischenzeit freilich nie geltend gemacht worden. Der Umstand, daß vielfach der Vater wegstarb, bevor der

⁸⁰⁾ Allmendurbar, Seite 196.

⁸¹⁾ Allmendlade, Varia Nr. 22.

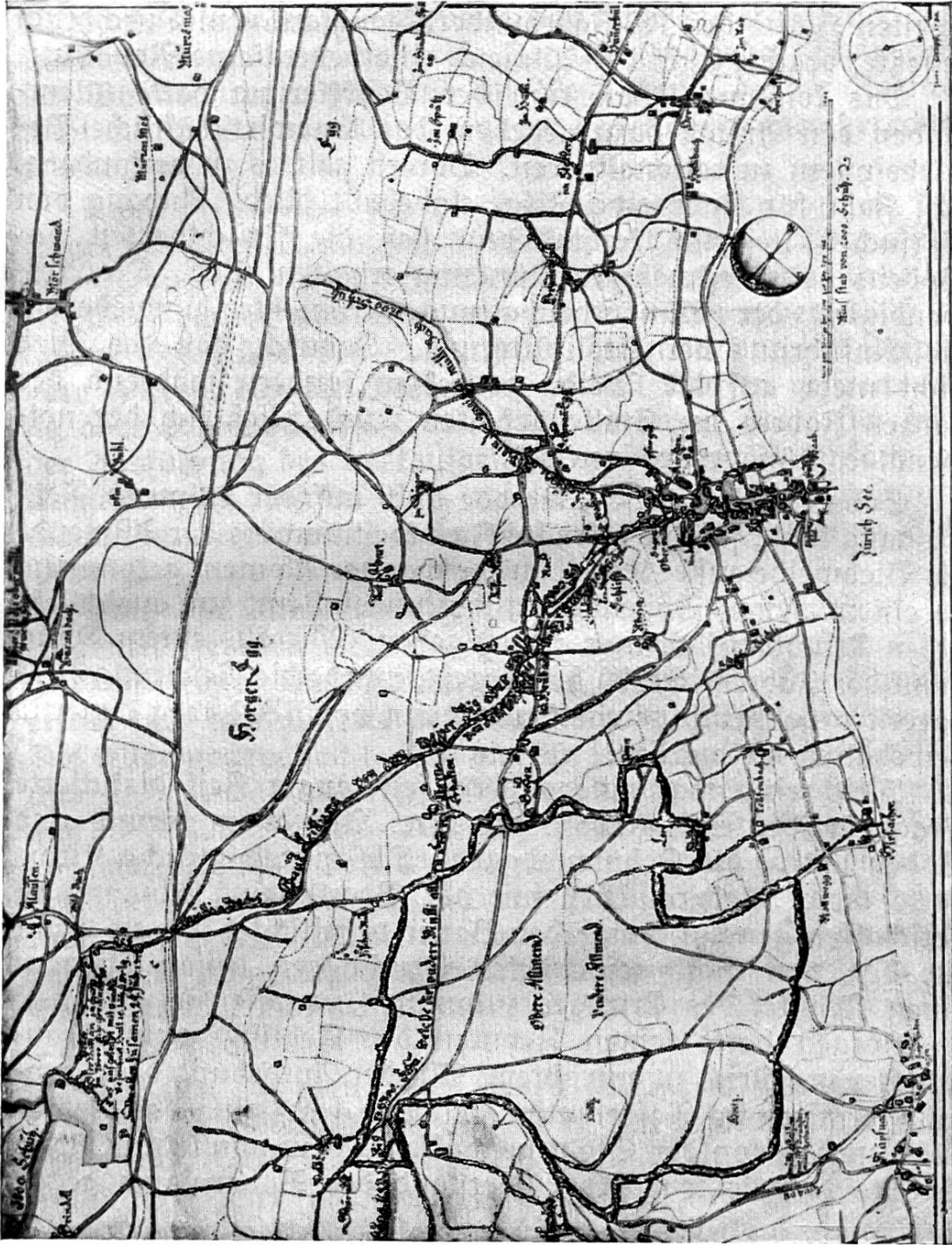
⁸²⁾ Allmendurbar, Seiten 18—26.

Sohn das mannbare Alter erreicht hatte, habe wohl der ununterbrochenen mündlichen Ueberlieferung eine Schranke gesetzt. Es sei aber zu erwarten, daß nun auch die nicht auf dem Hünerbühl wohnhaften Söhne, wie jene beiden vom Stöckerhof der Allmendgenössigkeit teilhaftig werden⁸³).

Der von den beiden Obervögten am 26. Januar 1770 gefällte Spruch machte sich diese Begründung zu eigen. Die Allmendgenossen freilich hatten auf Abweisung der Staub'schen Forderung gedrungen. Sofern sich überhaupt eine ununterbrochene Reihe der Erbfolge nachweisen lasse — der auf Grund der Notariatsprotokolle geführte genealogische Zusammenhang reichte erst bis 1601 — seien die Ansprüche zum mindesten verjährt. Gestützt darauf appellierten die Allmendgenossen an den Rat von Zürich und dieser sifitierte auf Antrag einer eigens eingesetzten Kommission das von der ersten Instanz gefällte Urteil, bis der untrügliche Nachweis der Abstammung von dem im ältesten Verzeichnis 1548 angeführten Hans Staub geleistet sei. Dieser Einwand sollte den Stauben zum Verhängnis werden. Wohl wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um die genealogische Lücke auszufüllen. Die Stammtafel ließ sich jedoch lediglich um ein einziges Glied weiter zurückverfolgen bis Andreas Staub, der 1571 den Hünerbühl ganz oder teilweise erworben hatte. Und so kam es, daß die Staub vom Stöckerhof am 7. Februar 1787 trotz größter Wahrscheinlichkeit einer direkten Abstammung infolge mangelhaften Quellenmaterials zum zweitenmal mit ihrem Begehren abgewiesen wurden⁸⁴). Der weiterhin gestellte Termin von 6 Jahren für eine letzte Eingabe blieb, dem Schweigen der Quellen nach zu schließen, unbenützt. Damit erübrigte sich ein Eintreten auf die prinzipielle Frage, ob unter gewissen Voraussetzungen eine Kombination des Hofstattrechtes mit dem primären Erbrecht zulässig sei. Der während des Prozesses betonte Nachweis einer ununterbrochenen Stammfolge läßt jedoch keinen Zweifel aufkommen, daß gegebenenfalls die Zustimmung nicht hätte versagt werden können.

⁸³) Allmendurbar, Seiten 200—207.

⁸⁴) Allmendurbar, Seite 232.



— Die Allmend Neiti nach einer Karte aus dem Jahre 1750 von Jakob Schöppli.

11. Der Uebergang zur Gegenwart.

Die große landwirtschaftliche Revolution, die seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts langsam zum Durchbruch ansetzte, brachte auch der Allmend eine bedeutsame Neuerung.

Das konstante Wachstum der Bevölkerung hatte allenthalben den Anstoß dazu gegeben, das landwirtschaftliche Betriebssystem zu rationalisieren. Vorerst galt es zu verhindern, daß Jahr für Jahr eine Belge un bebaut blieb. Anhand von Versuchen ließ sich konstatieren, daß die Fruchtbarkeit des Bodens bei zweckmäßiger Düngung erhalten blieb. Die Notwendigkeit der Düngerbeschaffung veranlaßte hinwiederum die Einführung der Stallfütterung. Dadurch, daß das Vieh nicht mehr auf die Weide getrieben, sondern während des ganzen Jahres im Stalle gehalten wurde, ließ sich der notwendige Dünger gewinnen⁸⁵).

Sobald jedoch diese Methode auch auf der Allmend Reiti Eingang fand, fiel die primäre Zweckbestimmung der Allmende als Viehweide außer Kraft, und es war der Moment gekommen, zu einem neuen Bodenbewirtschaftungssystem, zur ausschließlichen Fruchtbe pflanzung, überzugehen. Wie aus einem Dokument des Jahres 1813⁸⁶) hervorgeht, wurde die Neuerung 1794 vorerst provisorisch geregelt, um dann von 1801 weg dauernd beibehalten zu werden.

Gleichzeitig war eine andere, seit langer Zeit diskutierte Frage in ihre Schlußphase getreten. Auf allem Grund und Boden lastete die Zehntenabgabe. Die mittelalterliche Kirche hatte dieser Naturalsteuer mit der Begründung Eingang zu verschaffen gewußt, daß jeder Bauer verpflichtet sei, als Dank für den von Gott gespendeten Fruchtsegen dessen Dienern einen Zehntel des Ertrages zukommen zu lassen⁸⁷).

Horgen hatte seinen Zehnten der Aebtissin vom Fraumünster in Zürich zu entrichten. Mit der Aufhebung des Fraumünsterstiftes im Reformationszeitalter 1524 ging das Zehntrecht an das von der Stadt geschaffene Fraumünsteramt über. Bereits damals war der Widerstand der Bauernsamen gegen

⁸⁵) Hans Nabholz, Aus der Geschichte der zürcherischen Landwirtschaft in der Festschrift: Die Landwirtschaft im Kanton Zürich, 1924, Seite 22.

⁸⁶) Archivalde, Varia Nr. 38.

⁸⁷) J. Schnell, Das Zehntrecht nach schweizerischen Rechtsquellen in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 3, Seite 51.

den Zehnten offenkundig hervorgetreten. Er mußte sich bis zur französischen Revolution um so mehr verstärken, als ja einerseits die städtische Bevölkerung von dieser Steuer verschont blieb und andererseits die Zehntabgabe jeder Steigerung des Bodenertrages hindernd im Wege stand, da der Zehnten nicht auf Grund des Rein-, sondern des Rohertrages berechnet wurde.

Wohl beschäftigte sich die helvetische Regierung seit dem Sturz des alten Regiments 1798 stetsfort mit der Abschaffung des Zehntens. Die helvetische Gesetzesmaschine arbeitete jedoch erfolglos, und auch das am 20. Dezember 1803 erlassene Gesetz über den Loskauf des Zehntens enthielt so spürbare Härten, daß die Seebauern zu den Waffen griffen. Als sie aber den Bockenkrieg von 1804 verloren, hatte sich jeder der Ausführung des Loskaufgesetzes zu fügen. Die anfängliche Mißstimmung infolge der relativ hohen Ablösungssumme machte immerhin einer mehr oder minder erzwungenen Ruhe Platz⁸⁸⁾.

Auch die Allmendkorporation kam für den Loskauf von trockenen Zehnten (Kernen, Haber und Hühner- oder Stückgeld) in Frage. Man berechnete den 20jährigen Durchschnittsertrag und kapitalisierte denselben mit der 25fachen Summe. Die Allmendgenossen hatten hierfür 1962 Gulden 19 Schilling und 2 Heller abzuliefern. Die Zahlungsraten verteilten sich auf die 3 Jahre 1805—1807, wobei für die restierenden Raten ein jährlicher Zins von 4% verrechnet wurde; der Ablösungsbetrag kam auf diese Weise auf 2042 Gulden 18 Schilling und 7 Heller zu stehen, wie aus der noch im Original vorhandenen, vom Stadtpräsidenten Werdmüller von Elgg und Stadtschreiber Hofmeister am 12. Januar 1808 ausgestellten Quittung hervorgeht⁸⁹⁾.

Für den Rahmen dieser Arbeit genügt es, für die Folgezeit, das 19. Jahrhundert, auf die in den Statuten der Jahre 1861 und 1881 niedergelegte Säkung hinzuweisen: Alles Pflanzland wird alle zehn Jahre durch das Los unter die zehn Rotten verteilt. Je die Hälfte des Pflanzlandes jeder

⁸⁸⁾ Rudolf Böppli, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich, 1914.

⁸⁹⁾ Archivlade, Varia Nr. 41 a und b, sowie Allmendurbar, Seite 242.

Rotte war auf der oberen und unteren Allmend gelegen. Die Statutenrevision vom 1. Juli 1911 legte endlich erstmals die heute noch praktizierte, parzellenweise öffentlich durchgeführte Pachtsteigerung fest.

12. Schlußwort.

Auf Grund des vorgeführten Beweismaterials resultiert mit voller Gewißheit, daß die Gründung der Allmend Reiti zu Horgen auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt ist. Die Urkunde vom 11. November 1466 verbürgt ausdrücklich die Verzichtleistung der einzelnen Dorfleute auf ihre persönlichen Eigentumsrechte an dem auf der Reitizelge gelegenen Grund und Boden.

Im Gegensatz zu der allgemein üblichen Auffassung, wonach jeder Allmend — die Horgner Egg liefert hierfür ein beredtes Zeugnis — von jeher der Charakter eines öffentlichen Gemeindegutes anhaftet, entstand die Reiti-Allmend unter großen persönlichen Opfern der damaligen Dorfleute. In der Folge wird denn auch stets deutlich unterschieden zwischen dem privaten Allmendrecht und dem öffentlichen Dorfrecht, das lediglich zur Wald- und Weidenuzung auf den öffentlichen Gütern der Egg berechtigte.

Es steht damit außer Zweifel, daß alle Bestrebungen, die Reiti-Allmend zu einem öffentlichen Gut zu stempeln, rechtswidrig sind und in ihrer Auswirkung zu einer groben Rechtsverletzung führen würden.
